

Ausnahmeregelung zur Testpflicht für Besucher der Tagespflege ab 10.05.2021

Eine Reduzierung der Testpflicht auf eine Testung pro Woche gilt für folgende Besucher,

- die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV2 verfügen
- die an einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für 6 Monate ab Genesung
- die an einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis 14 Tage vergangen sind.

Als Genesene gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung der Infektion nachweisen können.

Diese Regelung gilt ebenfalls für das Personal der Tagespflege und des ambulanten Pflegedienstes.

Bernhard Wagner